

Der selbstständige Architekt Chayim Kohnberg (K) führt ein Architektenbüro in Münster. Zur Berechnung seines Gewinns wendet er zulässigerweise § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an und versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nutzt K seine USt-IdNr. Er versteuert seine Umsätze zum Regelsteuersatz von 19 % und ist Monatszahler. In allen Fällen liegen ordnungsgemäße Rechnungen vor. Bisher hat K für das Kalenderjahr 2023 Betriebseinnahmen in Höhe von 283.597 EUR und Betriebsausgaben in Höhe von 129.796 EUR erfasst. Es liegen die Voraussetzungen des § 7g EStG vor und es sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 EStG anzuwenden.

**Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für 2023!**

**Um den steuerlichen Gewinn für 2023 so niedrig wie möglich zu ermitteln, sind gegebenenfalls die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten erforderlichen Korrekturen mit einer kurzen Begründung vorzunehmen!**

**Bitte verwenden Sie das vorgegebene Lösungsschema!**

1. Am 18. Dez. 2022 hat K eine Rechnung über 952 EUR für eine Beratungsleistung erstellt und verschickt. Der Rechnungsbetrag ging am 4. Jan. 2023 auf dem betrieblichen Bankkonto ein. Der Sachverhalt wurde bisher nicht erfasst.
2. Am 7. Jan. 2023 erhält K von seiner Krankenkasse eine Überweisung in Höhe von 1.570 EUR auf sein betriebliches Bankkonto als Erstattung für eine Arztrechnung vom 7. Nov. 2022. K hat diese Erstattung als Betriebseinnahme erfasst.
3. Die zum 25. eines Monats fällige steuerfreie Miete für die Büroräume in Höhe von 2.800 EUR für Dezember 2022 wird aufgrund eines Fehlers der Bank erst am 2. Jan. 2023 abgebucht. K hat diesen Vorgang bisher als Betriebsausgabe 2023 erfasst.
4. Die betriebliche Kopieranlage ist am 30. Juni 2023 infolge einer Überspannung vollständig zerstört worden. Die Anlage hatte zum 1. Jan. 2023 einen Buchwert in Höhe von 2.000 EUR und wurde bisher jährlich linear mit 800 EUR abgeschrieben. Der Sachverhalt wurde bisher nicht erfasst.
5. Am 1. Aug. 2023 kauft K für sein Architektenbüro einen Multifunktionsdrucker für 650 EUR netto. Für den Transport entstehen Frachtkosten in Höhe von 30 EUR netto. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre. Der Büromaschinenhändler nimmt die alte Kopieranlage aus Tz. 4 für 90 EUR zzgl. USt in Zahlung. K überweist unter Abzug von Skonto den Restbetrag in Höhe von 685,91 EUR am 15. Aug. 2023. Dieser Vorgang wurde noch nicht erfasst.

6. K nutzt seinen betrieblichen PKW (kein Elektro- oder Hybridfahrzeug, Nutzungsdauer 5 Jahre), den er von einem Unternehmer mit Vorsteuerabzug gekauft hat, laut Fahrtenbuch zu 20 % für private Zwecke. Er hat in diesem Zusammenhang im Veranlagungszeitraum folgende Kosten netto als Betriebsausgaben erfasst: Benzin 5.070 EUR, Kfz-Steuer 350 EUR, Reparaturen 1.040 EUR, Kfz-Versicherung 600 EUR und Absetzung für Abnutzung 13.000 EUR. Die private Nutzung wurde im Kalenderjahr 2023 noch nicht erfasst.
7. Am 1. Sept. 2023 fährt K auf eine Fortbildung nach Hamburg (einfache Strecke 271 km) und kehrt am 3. Sept. zurück. Diese Strecke fährt er mit seinem privaten PKW. Vor Ort gibt er insgesamt 250 EUR zuzüglich 23,50 EUR USt für Verpflegung aus und erfasst nur diese als Betriebsausgabe.
8. Am 1. Aug. 2023 schenkt K einer Angestellten zum Geburtstag einen Blumenstrauß und Schokoladenpralinen im Gesamtwert von 58,85 EUR inkl. USt. Beides hatte er bereits am 25. Juli 2023 gekauft. Da er seine betriebliche Kreditkarte nicht zur Hand hatte, bezahlte er die Artikel mit seiner privaten Girokarte. Aus diesem Grund hat er den Vorgang bisher nicht erfasst.

**Lösungsschema:**

	<b>Erklärung/Berechnung</b>	<b>BE +/- (€)</b>	<b>BA +/- (€)</b>	<b>Pkt.</b>
		<b>283.597,00</b>	<b>129.796,00</b>	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
	<b>Spaltensumme</b>			
	<b>Gewinn</b>			

**Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen 74,5 Punkte**

Falls sich aus den Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung, Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, monatliche Abgabe der USt-Voranmeldungen.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen, liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU verwenden ihre jeweilige nationale USt-IdNr.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende steuerrechtliche Buchungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken und zu begründen.

**Entscheiden Sie, welchen Kontenrahmen Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!**

**Bitte ankreuzen:**

SKR 03

SKR 04

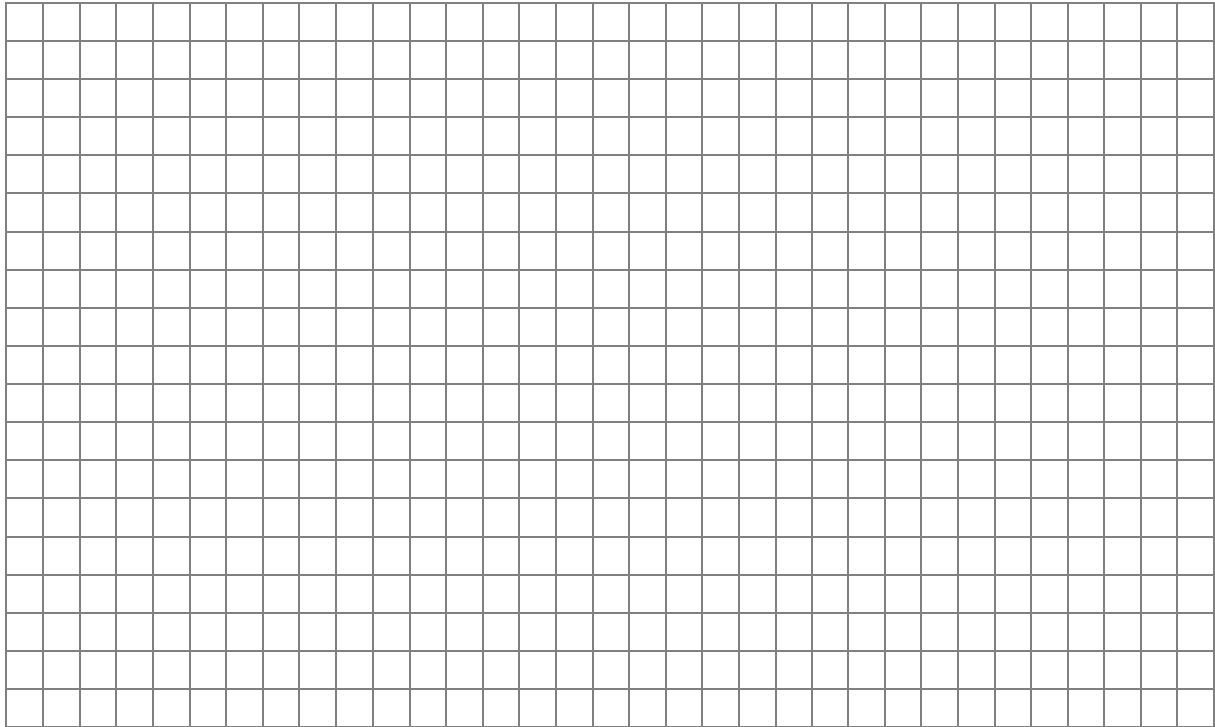












**5.2 Berechnen und buchen Sie die Abschreibung zum 31. Dez. 2023!**

**2,5 Punkte**

